

Christian Rak

Der Fall „Kolterer Sepp“

Der Ehinger Josef B. schimpft 1943 auf die NSDAP-Kreisleitung, wird denunziert und muss ins Gefängnis. Sein Fall beschäftigt über zehn Jahre lang die Behörden. Er ermöglicht Einblicke, wie die NS-Diktatur ihre Macht im Alltag einer oberschwäbischen Kleinstadt durchgesetzt hat und wie die deutsche Gesellschaft nach 1945 mit der NS-Vergangenheit umgegangen ist.

Der Vorfall

Josef B. lebt im Dritten Reich mit Frau und vier Kindern in einfachen Verhältnissen in Ehingen. Der frühere Hilfsarbeiter ist wegen schwerer Herz- und Leberleiden arbeitsunfähig. In der Stadt wird er auf gut Schwäbisch „Kolterer Sepp“¹ genannt, „weil er eben immer etwas zu nörgeln hat“ und „weil er immer herumschimpfte über dies und jenes“, wie seine Nachbarn später der Polizei zu Protokoll geben werden.² Josef B. ist vermutlich ein unbequemer Zeitgenosse.

Als im Zweiten Weltkrieg die Kirchenglocken für die Rüstungsproduktion abgeliefert werden müssen, kommt es zu einem folgenschweren Vorfall. Josef B. ärgert sich über die Zwangsmaßnahme und macht „einer Person in Ehingen gegenüber die Bemerkung ‚daran seien die dahinten schuld‘, wobei er mit dem Kopf in der Richtung der damaligen Kreisleitung gezeigt und bezüglich des Kreisleiters, der verstorben war, und eines anderen dort beschäftigt gewesenen Angestellten, der gefallen war, bemerkt habe: ‚Den einen habe der Teufel geholt und den anderen habe es zerrissen.‘“³

Diese „Person“ erzählt dem neuen Kreisleiter von dem Vorfall.⁴ Josef B. wird verhaftet und am 27.8.1943 in das Ehinger Amtsgerichtsgefängnis eingeliefert. Am 30.11.1943 verurteilt ihn das Sondergericht Stuttgart „wegen Beschimpfung Gefallener und heimtückischer Äusserungen“ zu 10 Monaten Gefängnis.⁵ Er wird ins Strafgefängnis Ulm verlegt. Am 26.2.1944 wird er vorzeitig entlassen, da er „wegen lebensgefährlicher körperlicher Erkrankung vollzugsuntauglich geworden war“.⁶

¹ „Kolterer“ ist die schwäbische Bezeichnung für einen jähzornigen, aufbrausenden Menschen.

² Vernehmungsprotokolle der Landespolizei-Abteilung Ehingen vom 23.5.1956. Sämtliche zitierte Quellen stammen aus der Wiedergutmachungsakte von Josef B. [StA Sig Wü 33 T 1 Nr. 863].

³ Bescheid Landesamt für die Wiedergutmachung vom 28.6.1956. Beim verstorbenen Kreisleiter handelt es sich um Franz Josef Zirn, der das Amt von 1940 bis 1942 bekleidete.

⁴ Zirns Nachfolger als NSDAP-Kreisleiter ist Maximilian Kienzle. Er ist im April 1945 als Geschäftsführer der NSDAP-Kreisleitung in die Morde an einem polnischen Zwangsarbeiter und sieben KZ-Häftlingen verwickelt und wird 1946 wegen der Beteiligung an diesen Kriegsverbrechen von einem französischen Militärgericht zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilt. 1952 kommt er im Rahmen einer Generalamnestie frei. Vgl. den Artikel „Kriegsverbrechen ohne Täter und Zeugen“ auf diesen Seiten (www.ns-ehingen.de/forschung/kriegsverbrechen).

⁵ Urteil des Sondergerichts Stuttgart vom 30.11.1943 (Abschrift aus der Personalakte des Strafgerichtgefängnisses Ulm).

⁶ Bescheid Landesamt für die Wiedergutmachung vom 28.6.1956.



Die Postkarte zeigt den mit Hakenkreuzfahnen beflaggten Ehinger Marktplatz, der im Dritten Reich „Horst-Wessel-Platz“ heißt. Im Amtsgericht (rechts) tagt das Stuttgarter NS-Sondergericht. [Privatarchiv Rak]

Die Denunziation

Die Denunziation und die dadurch ausgelösten Vorgänge sind in den Archivakten außergewöhnlich gut überliefert. Denn neben den bekannten lokalen NS-Funktionären und Polizisten wird in diesem Fall auch die Denunziantin namentlich benannt. Es handelt sich um eine Frau aus Altsteußlingen, einem Dorf in der Nähe von Ehingen.

Sechs Jahre nach Kriegsende muss sie sich dafür rechtfertigen, warum sie damals dem NSDAP-Kreisleiter von B.s Äußerung berichtet hat: Im Sommer 1943 habe sie schon ein Vierteljahr keine Nachricht von ihrem Sohn in Russland gehabt, „den Gemütszustand können Sie sich denken“. Deshalb habe sie durch B.s Bemerkungen alle Gefallenen und eben auch ihren eigenen Sohn getroffen gesehen, „da ich ja mit seinem Tode rechnete“. Sie habe dem Kreisleiter, der vorher auf der Post angestellt gewesen und öfters nach Altsteußlingen gekommen sei, nur „privat her“ erzählt, „daß die Eltern sich zu Tode grämen u. hier habe einer die Gefallenen in den Schmutz gezogen“.

Beim Weggehen habe sie ausdrücklich betont: „aber nicht daß Sie etwas machen, ich möchte ja nicht daß dem Mann etwas passiert, denn ich habe doch das privat gesagt“. Dennoch sei sie nach einiger Zeit vom NSDAP-Ortsgruppenleiter aufgefordert worden, den Vorfall zu bezeugen. „Ich wehrte mich entschieden, da ich schriftlich erklärte, ich hätte keine Anzeige gemacht u. werde auch keine Zeugenschaft ablegen. Ich bekam die Antwort, man werde mich zu zwingen wissen u. eines Tages kam ein Polizeiwachmst. u. legte mir ein Schreiben vor, das ich unterschreiben müsse [...]“. Auf die Frage der Frau, ob dem B. dann etwas passieren würde, habe der Polizist geantwortet: „ich denke nicht viel“. So habe sie schließlich den Vorfall doch bezeugt.

Für die gravierenden Folgen ihrer Aussage waren aus ihrer Sicht allein die NSDAP-Funktionäre verantwortlich, von denen sie sich hintergangen fühlte. Es sei „eine bodenlose Gemeinheit“ vom

Kreisleiter gewesen, „mich zu missbrauchen“. Ihr Fazit: „ich habe in meiner Unerfahrenheit gegenüber der Partei [...] die größte Unvorsichtigkeit in meinem Leben begangen“.



Die Frau aus dem dörflichen Altsteußlingen beteuert, sie sei in ihrer „Unerfahrenheit gegenüber der Partei“ vom Kreisleiter als Denunziantin missbraucht worden. [Privatarchiv Rak]

Dass sie von Josef B.s Ehefrau in Ebingen angeschwärzt wurde, empfindet sie als ungerecht, auch weil sie und ihr Mann sich ansonsten der NSDAP verweigert und dafür Nachteile in Kauf genommen hätten. Ihre Einschätzung der Schuldfrage zeigt wie unter einem Brennglas die ganzen Schwierigkeiten der Entnazifizierung im Nachkriegsdeutschland: „Ich kann es ja Frau B[...] gerne verzeihen, denn was man ihr u. ihrem Mann angetan hat, war das größte Unrecht, auf der andern Seite aber müßte man noch viele in eigenen Fällen zur Rechenschaft ziehen, aber wie soll man da zu einem Frieden kommen!“

Ihr Schreiben endet mit der Beteuerung: „Ich kann es mit meinem Gewissen u. vor Gott verantworten daß ich das, was mit B[...] geschehen ist, nicht gewollt habe u. auch nie die Absicht dazu [hatte], ihn einer Strafe auszusetzen [...]“⁷

Wiedergutmachung

Soweit die Darstellung der Denunziantin, die nur deshalb überliefert ist, weil sich die Familie von Josef B. nach dem Zusammenbruch der NS-Diktatur um Wiedergutmachung bemüht.

Im September 1946 bescheinigt die Kreis-Betreuungsstelle für die Opfer des Nationalsozialismus in Ebingen Josef B. den Status als NS-Opfer. Damit hat seine Familie Anspruch auf gelegentliche Unterstützungsleistungen wie Schuhe, Kohlen und Obst.⁸

Josef B. stirbt im März 1948 im Alter von 58 Jahren. Ein Jahr später stellt seine Witwe einen Antrag auf Wiedergutmachung für den Schaden, den ihr Mann als NS-Verfolgter durch die mehr als

⁷ Schreiben an das Amt für Wiedergutmachung, 31.5.1951.

⁸ Kennkarte, 1946-48.

sechsmonatige Haft erlitten hat.⁹ Zuständig ist das Landesamt für die Wiedergutmachung, das solche Ansprüche akribisch prüft. Für eine Entschädigungszahlung reicht die Tatsache der Inhaftierung allein nicht aus. Der Geschädigte muss die Äußerungen, für die er verurteilt wurde, auch aus der richtigen politischen Haltung heraus getätigt haben. Diese Prüfung dauert viele Jahre.

Mittlerweile ist auch die Witwe von Josef B. verstorben. Erst 1955, also sechs Jahre nach der Antragstellung, bittet das Landesamt das Ehinger Rathaus um Auskunft: „Zur Aufklärung des Sachverhalts ist es erforderlich, dass die gesamte politische Einstellung des Verstorbenen vor seiner Inhaftierung überprüft wird. [...] Es kommt darauf an, festzustellen, ob B[...] eine gegen den Nationalsozialismus gerichtete, festbegründete politische Überzeugung gehabt und zu erkennen gegeben hat, oder ob die Äusserungen, die zu seiner Verurteilung geführt haben, lediglich einer augenblicklichen Verärgerung wegen oder aus sonstigen Gründen erfolgten.“¹⁰

Das Bürgermeisteramt Ehingen versichert: „Nach den angestellten Erhebungen u. wie amtsbekannt war Josef B[...] von Anfang an ein Gegner des Nationalsozialismus und hat dies wiederholt in Bekanntenkreisen und auch bei seinen Mitarbeitern zum Ausdruck gebracht. Die Äusserungen, die zu seiner Verurteilung geführt haben, sind nicht nur aus einer augenblicklichen Verärgerung, sondern aus seiner festbegründeten politischen Überzeugung heraus gemacht worden. Soviel in Erfahrung gebracht wurde, wurde er von seinen Bekannten öfters auch zur Vorsicht gemahnt.“¹¹

Doch das Landesamt gibt sich damit nicht zufrieden und fordert auch die Staatsanwaltschaft auf, die politische Einstellung des Verstorbenen zu überprüfen. Anspruch auf Wiedergutmachung hätten nämlich nur jene NS-Opfer, die „eine nach objektiven Maßstäben zu bemessende und während einer gewissen Zeitdauer bewährte Grundeinstellung zu den Fragen des Verhältnisses zwischen Staat und Einzelperson besessen haben und diese Überzeugung muss Motiv des Verfolgers für die schadensstiftenden Massnahmen gewesen sein“.¹² Die moralische Messlatte liegt damit enorm hoch. Nach welchen „objektiven Maßstäben“ die innere Einstellung eines Menschen zu bemessen wäre, erläutert das Amt allerdings nicht.

Im Mai 1956 führt die Ehinger Polizei Nachforschungen über die politische Haltung von Josef B. durch und befragt mehrere Nachbarn. Deren Angaben könnten kaum unterschiedlicher sein.

Der erste Nachbar erklärt, dass B. „bei mir gar nie über den Nationalsozialismus geschimpft hat. Auch über Führer des Nationalsozialismus oder Uniformträger aus Ehingen hat er sich mir gegenüber nie abfällig geäußert. Ich habe nie empfunden, daß B[...] ein Gegner des Nationalsozialismus wäre.“

Ganz ähnlich gibt eine zweite Nachbarin zu Protokoll, dass B. „sich mir gegenüber gar nie gegen den Nationalsozialismus geäußert hat. Ich habe auch nie gehört, daß B[...] über den Nationalsozialismus geschimpft hat.“

Im Gegensatz dazu berichtet ein dritter Nachbar von Josef B.: „Er saß auch sehr oft mit mir zusammen vor meinem Haus auf der Bank und dabei hat er oft gesagt, wenn irgendeiner von den Ehinger Nazi vorbeiging: ‚Wenn sie nur alle verrecken würden.‘“ Dieser Nachbar liefert auch eine mögliche Erklärung zu den widersprüchlichen Zeugenaussagen. „Wenn er bei mir diese Ausdrücke über die Nazi machte, so bestimmt deshalb, weil er wußte, daß ich Antinazi bin und er so etwas ohne weiteres bei mir sagen darf.“¹³ Vielleicht können also die beiden anderen Nachbarn deshalb nichts

⁹ Antrag auf Wiedergutmachung vom 2.5.1949.

¹⁰ Landesamt für die Wiedergutmachung an das BMA Ehingen, 8.2.1955.

¹¹ BMA Ehingen an das Landesamt für die Wiedergutmachung, 24.2.1955.

¹² Landesamt für die Wiedergutmachung an die Staatsanwaltschaft Stuttgart, 23.4.1956.

¹³ Vernehmungsprotokolle der Landespolizei-Abteilung Ehingen vom 23.5.1956.

von B.s regimekritischer Einstellung berichten, weil er es für besser hielt, ihnen gegenüber seine Zunge zu hüten.

Wie ist nun bei diesen widersprüchlichen Zeugenaussagen die politische Haltung von Josef B. zu bewerten? Der vernehmende Polizeibeamte schlägt sich auf die Seite der beiden erstgenannten Nachbarn. Er bezweifelt schlicht, „daß B[...] aus der Grundeinstellung heraus ein Gegner des Nationalsozialismus gewesen wäre“. Die vom dritten Nachbarn geschilderten NS-kritischen Bemerkungen kämen allenfalls daher, dass B. „durch sein Leiden [...] dumme Äußerungen machte, ob in politischer oder nichtpolitischer Hinsicht“.¹⁴

Dieser Linie schließt sich das Landesamt für die Wiedergutmachung an. Was der Polizist „dumme Äußerungen“ nennt, klingt in ausgefeiltem Juristendeutsch so:

„Eine politische Überzeugung, worunter nach Rechtslehre und Rechtsprechung nicht eine irgendwie geartete ablehnende Haltung gegen den ns. Staat und seine Einrichtungen, sondern nur eine nach objektiven Maßstäben zu bemessende, charaktervolle, auf sittlichen Grundlagen beruhende und während einer gewissen Zeitdauer bewährte Grundeinstellung zu den Fragen des Verhältnisses zwischen Staat und Einzelpersonlichkeit zu verstehen ist, hat der Antragsteller auf Grund der vorstehend getroffenen Feststellungen nicht besessen.“

Das Amt geht in seiner Ablehnung allerdings noch viel weiter. Es wirft Josef B. sogar ein „charakterliche[s] Versagen“ vor, das vom NS-Sondergericht 1943 völlig richtig geahndet worden sei. Denn die Äußerungen hätten „seinerzeit, als Gefallenenmeldungen Deutschland und der Welt grosses Leid brachten, insbesondere den davon betroffenen Familien und Angehörigen unverständlich und verletzend erscheinen“ müssen. Damit wird Josef B. 1956 post mortem ein zweites Mal ganz im Sinne des NS-Gerichts schuldig gesprochen. Dass sich seine Äußerungen nicht auf die Gefallenen allgemein bezogen, sondern ganz konkret gegen die Ehinger NSDAP-Kreisleitung richteten, spielt in der Begründung überhaupt keine Rolle.¹⁵

Der Fall von Josef B. offenbart ein Grundproblem der deutschen Wiedergutmachungspolitik, das schon ein zeitgenössischer Jurist scharfsichtig erkennt: In der hohen Messlatte, die einen Entschädigungsanspruch nur dann gewährt, wenn der Verfolgte aus einer sittlich gefestigten politischen Überzeugung gehandelt habe, „liegt die Wurzel allen Übels, das dazu führte, mehr als die Hälfte der Anträge abzulehnen und die Verfolgten als Schwätzer und Querulanten zu schmähen, viele Verfolgte in erniedrigende Streitereien zu verwickeln und sie in Beweisnot zu bringen“.¹⁶

Tatsächlich wird nach der Kritik an der Rechtspraxis das Bundesentschädigungsgesetz dahingehend korrigiert, dass nun „auch der Geschädigte als Verfolgter gilt, der irrtümlich verfolgt worden ist“. Es genügt also, „dass der Geschädigte für einen Gegner des Nationalsozialismus gehalten wurde“, auch wenn er dies nach der strengen Prüfung durch die bundesdeutschen Behörden angeblich nicht war. Auf dieser neuen Rechtsgrundlage wird schließlich auch Josef B. als NS-Verfolgter anerkannt.¹⁷

So ganz gibt das Landesamt seinen vorherigen Standpunkt allerdings nicht auf. Wenn das NS-Sondergericht eine geringere Gefängnisstrafe von nur 3 Monaten ausgesprochen hätte, so führt das Amt hypothetisch aus, dann wäre dies „unter Berücksichtigung der Ende November 1943 gegebenen Kriegslage und der doch äusserst unerfreulichen Entgleisung des Verstorbenen nach

¹⁴ Vernehmungsprotokolle der Landespolizei-Abteilung Ehingen vom 23.5.1956.

¹⁵ Bescheid Landesamt für die Wiedergutmachung vom 28.6.1956.

¹⁶ Adolf Arndt: Warum und wozu Wiedergutmachung?, in: Juristenzeitung 11 (1956), Nr. 7, S. 211-13, zit. nach: Constantin Goschler: Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, Göttingen 2005, S. 195.

¹⁷ Bescheid Landesamt für die Wiedergutmachung vom 7.1.1958.

rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu beanstanden gewesen“. Dass Josef B. zu einer über das übliche Strafmaß hinausgehenden zehnmonatigen Haft verurteilt wurde, sei wohl doch „mit grösster Wahrscheinlichkeit dadurch begründet, dass die Beschimpfung einen Kreisleiter und einen Angestellten der Kreisleitung betraf“.¹⁸

Im Januar 1958 erkennt das Landesamt für die Wiedergutmachung den Erben von Josef B. eine „Kapitalentschädigung für Schaden an Freiheit“ in Höhe von 450 DM zu.¹⁹ Der Fall wird zu den Akten gelegt.

Schlüsse

Welche Erkenntnisse erlaubt die Geschichte von Josef B. über den konkreten Einzelfall hinaus?

1. Im totalitären NS-Staat waren das Private und das Politische eng verwoben. Die Denunziantin kannte den NSDAP-Kreisleiter aus alten Zeiten als Postangestellten. Es ist möglich, dass die Frau aus Altsteußlingen in ihrer „Unerfahrenheit gegenüber der Partei“ die Tragweite ihres Gesprächs mit dem Kreisleiter, der nach seinem Aufstieg in der NS-Hierarchie eben nicht mehr der frühere Postler war, nicht erfasste. Selbst wenn sie gemeint hatte, ihm nur „privat“ von Josef B.s Äußerungen zu erzählen, so agierte er doch als Vertreter eines Parteiapparates, der die Herrschaft des diktatorischen Regimes unerbittlich durchsetzte. Dies umso brutaler, je klarer sich die Kriegsniederlage Deutschlands abzeichnete. Kam die Maschinerie erst ins Laufen, so erfüllte jeder – Parteifunktionäre, Polizisten und Gerichte – seine Aufgabe.

2. Die Kritiker des NS-Regimes trauten sich, den Mund aufzumachen, wo andere lieber schwiegen. Wie der „Kolterer Sepp“ waren manche davon wohl auch in anderen Lebensbereichen unbequem. Dadurch konnte ihr eigensinniges und widerständiges Verhalten nach 1945 leicht als „dummes Geschwätz“ oder gar als „charakterliches Versagen“ abgetan werden. Viele aktive politische Gegner der Nationalsozialisten hatten im Nachkriegsdeutschland einen schweren Stand, waren sie doch der Beleg dafür, dass es zwischen 1933 und 1945 außer begeistertem Mitmachen und opportunistischem Anpassen noch andere Handlungsoptionen gegeben hatte.

3. Die Verfolgungsschicksale, die die NS-Opfer im Dritten Reich erlitten hatten, blieben ein Stachel im Fleisch einer Gesellschaft, die überwiegend nicht an die Verbrechen der NS-Diktatur erinnert werden wollte. Deshalb und weil sie mit ihren materiellen Entschädigungsansprüchen in politische Verteilungskämpfe gerieten, entwickelte sich bald eine „generell feindselige Stimmung der deutschen Bevölkerung gegenüber den NS-Verfolgten“.²⁰

Zu jedem Opfer existierten auch Täter, die lieber heute als morgen einen Schlussstrich unter die NS-Geschichte ziehen wollten, in Ehingen wie überall in Deutschland. Dass aber die meisten ehemaligen NS-Aktivisten bei der Entnazifizierung nach 1945 mit der größten Nachsicht von jeder Schuld reingewaschen wurden, während ihre Opfer in den Wiedergutmachungsverfahren äußerst strengen, teilweise fragwürdigen moralischen Beurteilungen ausgesetzt und nicht selten erneut erniedrigt wurden, war für die Betroffenen und ihre Angehörigen sicher schwer zu verkraften.

¹⁸ Bescheid Landesamt für die Wiedergutmachung vom 7.1.1958.

¹⁹ Bescheid Landesamt für die Wiedergutmachung vom 7.1.1958.

²⁰ Constantin Goschler: Schuld und Schulden. Die Politik der Wiedergutmachung für NS-Verfolgte seit 1945, Göttingen 2005, S. 81.